



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0017-07-12

= RSS-E 10/07

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer KR Dir. Dr. Dieter Pscheidl, Dr. Elisabeth Schörg und Dr. Roland Weinrauch in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 24. Juli 2007 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED] gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, dem Antragsteller eine Entschädigungsleistung von € 12.490,-- zu bezahlen.

Begründung

Der Antragsteller hat für den PKW Marke Opel Zafira, Kennzeichen [REDACTED], bei der Antragsgegnerin eine Kfz-Kollisionskaskoversicherung zu den AKB 2005/A (Polizzennummer [REDACTED], Selbstbehalt € 250,--) abgeschlossen. Der Antragsteller stellte am 25.4.2007 diesem PKW vor dem Haus [REDACTED] [REDACTED] ab. Vor Verlassen des Fahrzeuges hat er Sicherungsmaßnahmen zu dessen Standortfixierung in der Form unvollkommen vorgenommen, dass entweder die Handbremse nicht voll angezogen oder ein Gang nicht richtig eingelegt wurde. Was es genau war, konnte nicht eruiert werden. Am Abstellplatz des Fahrzeuges besteht ein Gefälle von 5-6%. Nach einiger Zeit, es steht nicht fest, wie lange, kam das Fahrzeug mit dem Heck voran in Fahrt, fuhr über eine Wiese und kam erst an einem Baum zum Stillstand. Es

erlitt dabei Totalschaden. Die Differenz des Zeitwertes und Wrackwert beträgt € 12.740,--.

Der Antragsteller begehrt die Bezahlung dieses Betrages von der Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin lehnte eine Deckung mit der Begründung ab, dass das Fahrzeug trotz dieses Gefälles unzureichend abgesichert worden sei, grobe Fahrlässigkeit seitens des Antragstellers vorläge und daher Leistungsfreiheit seitens des Versicherers bestehe. Gleichzeitig belehrte sie den Antragsteller über die Einhaltung der Jahresfrist nach § 12 Abs 3 VersVG.

Beweiswürdigung

Auf die Unfallsursache kann nur rückblickend geschlossen werden, entweder sprang der eingelegte Gang heraus und die Handbremse war nicht oder nicht ausreichend angezogen oder es war kein Gang eingelegt und die Handbremse unzureichend angezogen. Der Schlichtungsstelle ist es verwehrt, eine Würdigung von Aussagen des Versicherungsnehmers vorzunehmen.

Rechtliche Beurteilung

Beweispflichtig für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit ist das Versicherungsunternehmen.

Grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 61 VersVG liegt vor, wenn sich das Verhalten des Schädigers aus der Menge der sich auch für den Sorgsamsten nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeitshandlungen des täglichen Lebens als eine auffallende Sorglosigkeit heraushebt (SZ 61/280; VersE 1691; 7 Ob 41/98z; 7 Ob 289/98w; 7 Ob 90/99g; 7 Ob 59/01d; 7 Ob 74/02m uva). Dabei wird ein Verhalten vorausgesetzt, von dem der Handelnde wusste oder wissen musste, dass es geeignet ist, den

Eintritt eines Schadens zu fördern (RIS-Justiz RS0080414; RS0030324). Die Schadenswahrscheinlichkeit muss offenkundig so groß sein, dass es ohne weiteres naheliegt, zur Vermeidung eines Schadens ein anderes Verhalten als das tatsächlich geübte in Betracht zu ziehen (ZVR 1993/153; 7 Ob 289/98w; 7 Ob 59/01d; 7 Ob 74/02m ua). Als brauchbare Anhaltspunkte, von denen die Beurteilung im Einzelnen abhängen kann, kommen die Gefährlichkeit der Situation, die zu einer Sorgfaltsanspannung führen sollte, der Wert der gefährdeten Interessen, das Interesse des Handelnden an seiner Vorgangsweise und schließlich die persönlichen Fähigkeiten des Handelnden in Betracht (7 Ob 301/99m; 7 Ob 74/02m ua). In diesem Sinne ist es für das Versicherungsvertragsrecht anerkannt, dass grobe Fahrlässigkeit dann gegeben ist, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen (7 Ob 10/93, VR 1993, 392 = VersR 94, 379; 7 Ob 30/93, VR 1994, 126; 7 Ob 1043/93, VR 1994, 315; RIS-Justiz RS0080371, zuletzt etwa 7 Ob 35/01z und 7 Ob 74/02m). Zur Annahme grober Fahrlässigkeit ist es also erforderlich, dass bei Vorliegen eines objektiv groben Verstoßes dem Täter dieser auch subjektiv schwer vorwerfbar sein muss (RIS-Justiz RS0031127 mzwN).

Daraus folgt, dass nur das bewusste oder erkennbare, ungesicherte Abstellen des Fahrzeuges als grobe Fahrlässigkeit zu beurteilen wäre. Dies wird dem Antragsteller von der Antragsgegnerin nicht einmal vorgeworfen, sondern nur, das Fahrzeug unzureichend abgesichert zu haben. Dieser Vorwurf inkludiert nicht einmal den Vorwurf, dass der Antragsteller die unzureichende Absicherung erkannt hat oder erkennen hätte müssen.

War aber dem Antragsteller seine „Fehlhandlung“ gar nicht bewusst bzw. musste sie ihm nicht bewusst werden, so fehlt die subjektive Voraussetzung für die Annahme grober Fahrlässigkeit. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 24. Juli 2007